

Zeitschrift: Bremgarter Neujahrsblätter
Herausgeber: Schodoler-Gesellschaft
Band: - (1981)

Artikel: Franz Waller, Regierungsrat aus Bremgarten : eine rechtsgeschichtliche Betrachtungen
Autor: Kuenzi, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Franz Waller, Regierungsrat aus Bremgarten

Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung

von MAX KUENZI

Die ausserordentliche Persönlichkeit Franz Wallers (1803—1879) hat bis heute keine wissenschaftliche Würdigung gefunden. Dabei dürfte sein Werdegang sowohl von der historisch-politischen wie der rechtsgeschichtlichen Seite her einige interessante Fakten zu Tage fördern. Weniger bekannt ist zudem, dass sich mit dem Namen Franz Waller ein Kapitel Wirtschaftsgeschichte verbindet.

Die vorliegende Betrachtung, die sich vor allem auf zugängliche Literaturangaben beschränkt und auf ein zeitraubendes Durchsehen von Archivmaterialien verzichtet, möchte einen Aspekt aus dem Wirken von Franz Waller besonders betonen: seine Tätigkeit als Gesetzesredaktor des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Aargau. Dass die Privatrechtskodifikationen der Berner Gruppe, zu der die Gesetzbücher der Kantone Bern, Aargau, Luzern und Solothurn zählen, mit Ausnahme des aargauischen Gesetzeswerkes eine eingehende rechtswissenschaftliche Behandlung erfuhren, sei am Rande erwähnt; immerhin wird vom Verfasser zur Zeit am Rechtshistorischen Seminar der Universität Bern auch das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für den Kanton Aargau näher untersucht, so dass bis in zirka zwei Jahren die angesprochene Lücke geschlossen sein dürfte.

Einheitliches Zivilrecht

Die kantonale Rechtsvereinheitlichung war ein Prozess, der in unserem Land um 1820 bis 1860 vonstatten ging. Die Zeit der Aufklärung und des Naturrechtes hatte in Preussen, Frankreich und Oesterreich zur Schaffung von beispielhaften Gesetzeswerken geführt (1794: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, 1804: *Code civil français*, 1811: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie). Da in der Schweiz die Verfassungsgrundlage für ein einheitliches Privatrecht vorerst fehlte, oblag es den Kantonen, die Rechtsvereinheitlichung zu fördern.

Erst am 1. Januar 1912 trat das schweizerische «Einheitszivilgesetzbuch» in Kraft. Bevor der geniale Schöpfer dieses Werkes, Eugen Huber, sich mit der Schaffung des Gesetzbuches befasste, hatte er im Auftrag des Schweizerischen Juristenvereins den gesamten Rechtsstoff, der in den Kantonen vorhanden war, gesichtet, wissenschaftlich bearbeitet und dargestellt. Das Ergebnis dieser siebenjährigen Arbeit war das vierbändige Werk «System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts». Von dieser Warte aus ist die Arbeit der kantonalen Privatrechtskodifikatoren zu betrachten, ihre Bemühungen dürfen deshalb keineswegs nur als historische Begebenheiten abgetan werden; als nämlich zwischen 1820 und 1860 in den Kantonen das Privatrecht bearbeitet wurde, handelte es sich um eine Vorarbeit für die gesamteidgenössische Rechtsvereinheitlichung.

Jugend- und Studienjahre

Das Jahr 1803, das Geburtsjahr von Franz Waller, fällt zusammen mit der Neugründung des aargauischen Staats-

wesens, das 1803 im Kapitel II der Mediationsakte sein erstes «Grundgesetz» erhielt. Das genaue Geburtsdatum von Franz Waller ist der 18. November 1803. Geboren wurde er im Gasthof Hirschen zu Bremgarten. Sein Vater Konrad Waller war ehemals aus dem Zugerland nach Bremgarten eingewandert. Er war verheiratet mit Margaritha geborene Lüttiger. Nach dem «Gewerbs-Patenten-Register des Kantons Baden» hat sich der Vater von Franz Waller im Jahr 1802 als Mosthändler betätigt, gleichzeitig aber führt die «Volchs Beschreibung an Seelen der StadtGmeind Bremgarten 1802/03» unter der Nummer 109 einen «Waller Hirschenwirth», dessen Haushalt aus je zwei Erwachsenen, Dienstboten und Kindern bestand. Dies dürfte vermuten lassen, dass Franz Waller nicht das einzige Kind von Konrad und Margaritha Waller war. Ueber Kindheit und Jugendzeit von Franz Waller war wenig in Erfahrung zu bringen. Er besuchte die Kantonsschule in Aarau. Im Jahr 1821 finden wir Franz Waller in Luzern. Dabei dürfte er nur kurz, wenn überhaupt, von der Luzerner Rechtsschule und von Kasimir Pfyffer, dem Inhaber des Lehrstuhles für Rechtswissenschaft und späteren Redaktor des Bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Luzern beeinflusst worden sein. Ueberdies kehrte Kasimir Pfyffer von seinen Weiterbildungsaufenthalten in Heidelberg und Tübingen erst im Sommer 1821 nach Luzern zurück. Profitieren konnte Waller jedoch von den Reformbestrebungen der Luzerner Regierung, die 1819 das Schulwesen reorganisierte und an der Kantonsschule besagten Lehrstuhl für Rechtswissenschaft errichtete. Nach seinem Luzerner Aufenthalt wandte sich Franz Waller nach Freiburg im Breisgau, wo er sich in den Jahren 1822 bis 1824 aufhielt. Er war ab Sommersemester 1822 bis und mit Wintersemester 1823/24 an der Universität als Rechtsstudent eingeschrieben. Während seines Luzerner und Freiburger Aufenthaltes gehörte Waller der Studentenverbindung der Zofinger an. Zu dieser Zeit besasssen viele Zofinger ein Stammbuch, in das sich ihre Freunde ein-

trugen. Von Franz Waller ist folgender Stammbuch-Eintrag bekannt, den er dem Leopold Suidter, einem der Gründer der Luzerner Sektion, widmete:

Was in zartem Jugendblühen
Mild die sanfte Brust bewegt,
Jenes reine Freundesglühen,
Das itzt heiss im Herzen schlägt,
Schlinge eisenfest die Bande
Um den lieben Suidter hin;
Waller's Freundschaft auch im fernen Lande —
Wird dir, nie verglimmend, glühn.
Waller seinem ewig theuren Suidter.

Am 10. Mai 1824 immatrikulierte sich Franz Waller an der Universität zu Jena. Wie aus dem Studentenalbum der Jenaer Universität des Zeitraumes 1818—1835 hervorgeht, studierte er Rechtswissenschaft. Ob und wie Waller seine Studien abschloss, war nicht zu erfahren. Seiner auf den Tag genau bestimmmbaren Immatrikulation steht ein unbestimmtes Abgangsdatum gegenüber. Immerhin lässt sich soviel aussagen, dass er im Winter-Semester 1826/27 nicht mehr an der Universität Jena studierte; dies geht aus dem «Namen-Verzeichniss der auf der Grossherzoglich Herzoglich-Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena . . . anwesenden Studierenden. Aufgestellt von Carl Voigt» hervor. Schätzungsweise dürfte der Studienaufenthalt von Franz Waller in Jena mit 1824/25 angegeben werden.

Es kommt nicht von ungefähr, dass die meisten studierten Schweizer Juristen des 19. Jahrhunderts ihre Ausbildung im Ausland, vornehmlich aber an deutschen Universitäten holten. Vielfach standen die schweizerischen Studenten dann unter dem Einfluss der grossen Juristen dieser Zeit — in kodifikationsgeschichtlicher Hinsicht müssen Anton Friedrich Justus Thibaut (1722—1840) und Friedrich Carl von Savigny

(1779—1861) genannt werden. Im Jahr 1814 erschien Thibauts Schrift «Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland»; in dieser Schrift bemängelte er die fehlende deutsche Rechtseinheit. Nach Thibaut sollte so schnell wie möglich ein einheitlicher Entwurf eines Privatrechtsgesetzbuches geschaffen werden. Dieses Ansinnen hinwiederum rief F. C. von Savigny auf den Plan, der in der Gegenschrift «Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft» die Schaffung einer Zivilrechtskodifikation nicht für opportun und der Zeit wenig angepasst hielt. Inwiefern Franz Waller diesen bedeutenden «Rechtsstreit» miterlebte, lässt sich kaum rekonstruieren. Eindeutig ist soviel, dass im Jena des Jahres 1824/25 keiner der grossen deutschen Juristen der damaligen Zeit lehrte. Bestimmt aber hat man auch in Jena diesen grossen Gelehrtenstreit mitbekommen, umso mehr als ja Thibaut selbst vor seinem Ruf nach Heidelberg in Jena eine Professur innehatte (1802—1806). Der Einfluss bedeutender Rechtsglehrter auf einen Studenten von damals darf nicht unterschätzt werden. So wird zum Beispiel dem nachmaligen Luzerner Gesetzesredaktor Casimir Pfyffer nachgesagt, dass er die ersten Anstösse zur Schaffung des Luzerner bürgerlichen Gesetzbuches eben gerade bei besagtem Thibaut während eines Studienaufenthaltes bekommen hätte.

Persönliche Verhältnisse Wallers

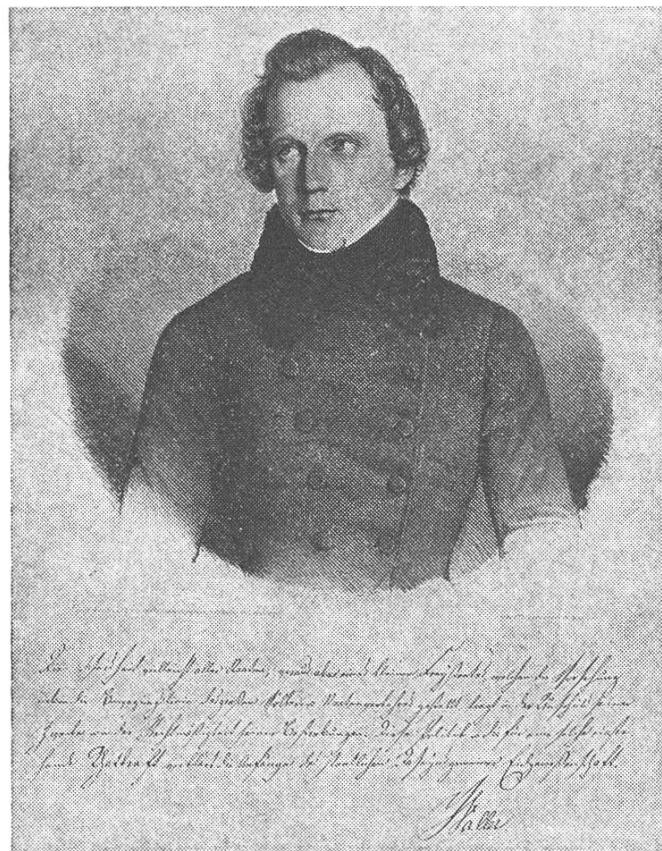
Ueber die berufliche Tätigkeit Franz Wallers nach seinen Studienaufenthalten ist wenig bekannt. So soll er vorerst eine Rechtspraxis im oberen Freiamt besessen haben, später praktizierte er als Fürsprecher in Bremgarten; das aargauische Fürsprecherexamen bestand er im Jahr 1831. Bekannt ist im weitern, dass Franz Waller in Bremgarten nebenbei als Posthalter amtierte. Diese Tätigkeit stand nicht zuletzt im Zusam-

menhang mit dem damals expandierenden aargauischen Postwesen.

Im Jahr 1825 bewarb sich die Familie Waller um das Gemeindebürgerrecht von Eggenwil, damit war die Voraussetzung geschaffen, um Kantonsbürger zu werden. Am 11. Februar 1831 verählte sich Franz Waller mit Josepha Waldburga Waller aus Zug. Dem Ehepaar wurden drei Kinder geschenkt, wovon der erstgeborene Sohn früh verstarb, über den Verbleib des zweiten Sohnes ist nichts bekannt; die Tochter Berta, später Berta Millioud-Waller, begründete die Franz-Waller-Stiftung an der Kantonsschule Aarau. Der Zins des Legates sollte alljährlich am Jahrestag der Mission Franz Wallers nach Muri (1841) einem bedürftigen, fleissigen und talentvollen Kantonsschüler übergeben werden. Auf den 1. Januar 1971 wurde das Legat im Sinne einer Vereinfachung mit anderen Stipendienfonds zusammengelegt.

Die politische Tätigkeit

Der Eintritt von Franz Waller in die aargauische Politik fand überraschend spät statt. Erst im Jahr 1837 wurde er erstmals Mitglied des Grossen Rates, dem er bis 1846 und erneut von 1852 bis 1863 angehörte. Dass Waller erst mit 34 Jahren politisch aktiv wurde, wird etwa damit erklärt, dass er nicht nur zu jener Freiämter Elite zählte, die im Ausland ihren Studien oblag, sondern dass er sich dort auch neuen Strömungen und Auffassungen öffnete, dies aber wurde vom eher konservativen Landvolk weniger geschätzt — ein Gegensatz zum Wahlvolk war damit zwangsläufig gegeben. Trotzdem verlief Wallers politische Karriere steil. Am 8. Mai 1838 wurde er bereits als Regierungsrat auserkoren, ein Amt das er bis zum 17. Dezember des Jahres 1850 mit viel Liebe zur Sache ausfüllte. Zwei Ereignisse, in die Waller während seiner Regierungsratszeit verstrickt war, müssen hier kurz erwähnt werden.



Franz Waller (1803—1879)

Die Weisheit vielleicht aller Staaten, voraus aber eines kleinen Freistaates, welchen die Vorsehung neben die Bewegungslinien des grossen Völker- und Staatenverkehrs gestellt, liegt in der Unschuld seiner Zwecke und in der Rechtmässigkeit seiner Bestrebungen. Diese Politik und die für eine solche einstehende Tatkraft verklärt die Anfänge des staatlichen Daseins gemeiner Eidgenossenschaft.

Waller

Zur Zeit des aargauischen Klostersturms und der Annahme der neuen Verfassung durch die reformierte Mehrheit erhob sich im Freiamt ein bedrohlicher Aufruhr (1841). Die Regierung zu Aarau glaubte der Bewegung dadurch Herr zu werden, indem sie Landammann Waller als Kommissär nach

Muri entsandte, mit dem Auftrag, die Führer der Freiämter Bewegung zu verhaften. Vorerst schien das Unterfangen ge- glückt, später aber wurde der Regierungskommissär von den wütenden Freiämter Massen gezwungen, die Gefangenen wieder herauszugeben. Ein zeitgenössischer Chronist wusste über das Ereignis zu berichten, dass Regierungsrat Waller nur knapp dem Tode entkommen sei. Erst am folgenden Tage ver- mochten die eilends herbeigerufenen Truppen unter Oberst Frey-Herosé, Waller aus seiner ungemütlichen Lage zu befreien. Nach seiner Befreiung soll sich Waller mit folgenden Worten an die Soldaten gewandt haben:

«Denkt, dass ihr im Bruderlande seid, dass der brave Sol- dat seine Pflicht thut, aber keine Rache kennt; dass er für Ruhe und Ordnung da ist, aber nicht zur Unterdrückung der Besiegten.»

Das Jahr 1841 war nicht nur für den Kanton Aargau fol- genschwer, sondern auch für den Nachbarkanton Luzern. In diesem Jahr gelangten in Luzern die Katholiken an die Macht. Als 1844 der Vertrag zur Berufung der Jesuiten perfekt war, rüsteten die Luzerner Liberalen, die auf die Hilfe der radikalen Kantone zu rechnen glaubten, zum Sturz der katholischen Regierung. Offenbar standen die aargauischen Regierungsräte, unter ihnen Franz Waller, in enger Verbindung mit den Ver- schwörern. So sollen bei gefangenen Freischärlern später Munitionskistchen und Gewehre aus dem aargauischen Zeughaus gefunden worden sein. Als anfangs Dezember 1844 Gerüchte von einem bevorstehenden Putsch in Luzern verbreitet wurden, fanden sich schnell 150 Aargauer, die den Luzernern zu Hilfe eilen wollten. Regierungsrat Franz Waller schloss sich den Frei- schärlern an, offenbar ohne dass seine Regierungsratskollegen davon wussten. Als Major und Bataillonskommandant dürfte Waller der aargauischen «Hilfstruppe» wohl langestanden sein.

Die Wirren im Aargau.



Wasser in Muri.

«Unser Künstler mochte Euch, freundliche Leser, nicht den ganzen Wuthausbruch, nicht den misshandelten, sondern den gradaufstehenden Waller malen, so wie er eben jetzt grad aufsteht unter den Eidgenossen und mit Gott stehen bleiben wird». (Aus dem Schweizerischen Bilderkalender für das Jahr 1842 von M. Disteli.)

Trotzdem scheiterte das Unternehmen kläglich. Immerhin stellte Franz Waller als Folge seiner Teilnahme am ersten Freischarenzug sein Amt als Regierungsrat zur Verfügung. Mit Erfolg ersuchte ihn der Grosse Rat jedoch, im Amt zu bleiben.

Das gesetzgeberische Schaffen

Dass Franz Waller für den Kanton Aargau nicht nur als Politiker, sondern auch als Gesetzesredaktor wertvolle Arbeit leistete, davon soll im folgenden die Rede sein, nicht ohne aller-

dings vorher auf die dornenreiche Entstehungsgeschichte des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einzugehen.

Deutlich zum Ausdruck kommt die Rechtslage des Kantons Aargau nach seiner Neugründung im Jahr 1803 in der Proklamation des Grossen Rates anlässlich seiner konstituierenden Sitzung vom 25. April 1803:

«Unser Kanton besteht nicht wie so viele andere aus einem Volke, das seit Jahrhunderten zusammenlebt und durch das alte Band der Gewohnheit an das gleiche Schicksal gebunden war. Er ist aus Bewohnern von Gegenden zusammengesetzt, die, wenn gleich unweit voneinander gelegen, in Religion und Sitten, in Gesetzen und Gebräuchen, in Grundsätzen und Meinungen voneinander verschieden waren, und die sich nun auf einmal durch eine höhere Leistung miteinander vereinigt sehen.»

Ebenso äusserte sich Landammann Johann Rudolf Dolder im selben Jahr:

«Die Zerschiedenheit der Gesetzen wird durch die Aufstellung der neuen und allgemeinen Gesetzen verschwinden, und die Uebungen und Gebräuche werden nach und nach sich in ein Ganzes und Gleichförmiges ummodeln.»

In der Tat zerfiel das neukonstituierte kantonale Gebilde in vier verschiedenartige Gebiete. Der Westen (Juraabhänge, Aaretal) stand vorher unter bernischer Verwaltung. Die Freien Aemter und die Grafschaft Baden waren gemeineidgenössisches Gebiet. Das Fricktal aber stand unter österreichischer Herrschaft, es wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts erst schweizerisch. Aus diesen politischen Gegebenheiten lässt sich ermessen, vor welchen Problemen die erste Regierung dieses Miniatur-Vielvölkerstaates stand. Durchaus sah man ein, dass die Rechts-

zersplitterung ein ernsthaftes Hindernis war, die verschiedenen Gebiete zusammenzuschweissen. Vom Straf- bis zum Schulwesen musste eine Vereinheitlichung des Rechts angestrebt werden. Was das Privatrecht anbetrifft, erging im Jahr 1810 ein Auftrag an Samuel Ludwig Schnell, den nachmaligen Schöpfer des Civil-Gesetzbuches für die Stadt und Republik Bern, des Inhalts, er solle einen Entwurf zu einem Aargauischen Bürgerlichen Gesetzbuch ausarbeiten. Offenbar kam ein solcher Entwurf nie zustande, so dass im Jahr 1816 Schnell noch einmal eine Anfrage erhielt. Doch Schnell konnte sich auch diesmal nicht entschliessen zuzusagen. Diese zweite Absage steht nun schon im Zusammenhang mit dem Auftrag seines Heimatkantons Bern, die Revision des Privatrechts zu übernehmen.

Schliesslich fand sich im Jahr 1822 Johann Jakob Rudolf Feer bereit, das Gesetzbuch an die Hand zu nehmen. Der Auftrag des Regierungsrates war dahingehend präzisiert, dass das Oesterreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und der Waadtländische Zivilkodex als Vorbilder herangezogen werden sollten. Schon am 7. April 1826 konnte der aargauische Grosse Rat der Einleitung und dem ersten Teil seine Genehmigung geben. Im Einführungsgesetz wurde folgendes ausgeführt:

«Von dem 1ten Jenner 1828 hinweg werden das bis jetzt gültige gemeine Recht; der am 1ten Wintermonat 1786 kund gemachte erste Theil des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, nebst den dahin bezüglichen Hofdekreten; die Bernische Gerichtssatzung vom 9ten Christmonat 1761; die Ehegerichtssatzung vom 25ten Jenner 1787; die Tagsatzungsabschiede und allgemeinen Satzungen der regierenden Stände für die Grafschaft Baden und die Freyenämter; so wie alle Gesetze, Statuten und Gewohnheiten ausser Wirksamkeit gesetzt, in so weit sich diese Rechte, Gesetze, Statuten und Gewohnheiten auf die

Gegenstände der in Kraft getretenen Theile des bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1—431.) beziehen.»

Dieser Paragraph zeigt die damals bestehende Rechtszer splitterung im Kanton Aargau drastisch auf. Verschiedene ungünstige Umstände bewirkten jedoch, dass das Privatrecht zwar ab 1828 teilweise vereinheitlicht war, die Kodifikation aber erst im Jahr 1855 vollständig vorlag. Denn im Jahr 1830 waren im Aargau die Radikalen an die Macht gekommen, die Kodifikationsarbeiten wurden unterbrochen. Als sich die neue Regierung mit der Bitte um Fortsetzung des Gesetzeswerkes an den im gemässigten Liberalismus verwurzelten Feer wandte, lehnte dieser ab. Mittels Dekret vom 18. Juni 1833 wurde sodann das Organ eines Gesetzesredaktors geschaffen. Ohne bisher über nennenswerte Resultate berichten zu können, ver meldete der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1842, dass der Redaktor der Zivilgesetzgebung zurück getreten sei. Ohne Zweifel wird hier Kaspar Leonz Bruggisser angesprochen, der sich der aargauischen Privatrechtskodifikation angenommen hatte, über Anfangsbemühungen aber nie herausgekommen war. Im Jahr 1837 hatte zudem Josef Anton Fetzer den Auftrag bekommen, ein neuzeitliches bürgerliches Gesetzbuch zu schaffen. Die ehrenvolle Anfrage fiel jedoch in Fetzers Todesjahr, so dass die Arbeit einmal mehr liegen geblieben war.

Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1844 war dann folgendes zu vernehmen:

«Ein wesentlicher Schritt zur Revision der Civilgesetz gebung wurde hinwieder gethan durch die im Januar erfolgte Uebertragung der seit dem Jahr 1840 ruhen gebliebenen neuen Bearbeitung des Personenrechts an den Hghrn. Regierungsrath Waller und durch die gleichzeitige Aufstellung einer besondern, von einem Regierungsmi

gliede präsidierten Civilgesetzes-Kommission, deren Berathungen bereits im Berichtsjahr über den unverweilt an die Hand genommenen und neu bearbeiteten Entwurf begannen.»

Schon am 1. Januar 1848 trat das revidierte Personenrecht in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des letzten Teiles des Gesetzbuches, dem Erbrecht auf den 1. Februar 1856, wurde die Wallersche Fleissarbeit abgeschlossen. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Jahres 1855 vermerkte:

«Im Gebiete der Gesetzgebung ist ein jahrelang angestrebtes Hauptziel derselben im Berichtsjahre erreicht worden, wir meinen den Abschluss des Zivilgesetzbuches.»

Ueber die Aargauer Kodifikation schrieb Eugen Huber, der Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

«Weniger aus einem Guss gearbeitet ist das bürgerliche Gesetzbuch des Kantons Aargau... In der Einteilung folgt dieses Gesetzbuch dem modernen Pandektenystem, die Sprache ist freier von Nachahmung als die des Luzerner Gesetzbuches, aber sie verdient nicht dasselbe Lob wie das Werk Reinerts für Solothurn, und die einzelnen Institute sind oft in ungenügender Ausführung geordnet.»

Offenbar aus einem Versehen schrieb Eugen Huber die Vollendung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches «Nationalrat Keller» zu. Es dürfte sich hier um eine Namensverwechslung handeln, denn Augustin Keller (1805—1883) gehörte dem Nationalrat erst ab 1854 an. Leider übernahm Louis Carlen in seiner Rechtsgeschichte der Schweiz diesen Fehler, als Gesetzesredaktor nennt er fälschlicherweise Augustin Keller.

Was die Beurteilung von Eugen Huber anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass zwei Gesetzgeber, die erst noch verschiedenen politischen Richtungen angehörten, an dem Gesetzbuch gearbeitet haben. Zudem liegen zwischen dem Feer-Teil und der Waller-Revision und -Fortsetzung rund zwanzig Jahre. Dazu kommt, dass sich Feer stark an das österreichische bürgerliche Gesetzbuch anlehnte, während Franz Waller eine gewisse Eigenständigkeit bewahrte. Ein so entstandenes Werk kann eben nicht aus einem Guss sein. Es ist heute müssig, den Gehalt des aargauischen Gesetzbuches zu beurteilen oder zu klassifizieren. An Einheitlichkeit hätte es gewonnen, wenn Franz Waller den bestehenden ersten Teil des Gesetzeswerkes aus dem Jahr 1826 konsequenter den restlichen Teilen angepasst hätte. Emil Isler (1851—1936) meint, dass die Zeit um 1850 wenig geeignet war für die Rechtsvereinheitlichung, zudem hätte in der Schweiz vollends das Geschick dafür gefehlt. Von diesem harren Urteil mag Isler nur den Zürcher Professor Bluntschli ausnehmen, dem allerdings mit der Schaffung des Privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich (1856) ein vielbeachtetes und bedeutendes Werk gelang. Immerhin attestiert der geachtete Jurist Isler dem aargauischen Gesetzbuch, dass das Personen- und Familienrecht sowie das Erbrecht verhältnismässig gut ausgefallen seien, misslungen sei nur das Sachen- und Obligationenrecht. Weiter schreibt Isler:

«Es wäre ja ein Unrecht, über dieses Gesetzbuch unseres Kantons schlechtwegs heute den Stab zu brechen; wir haben 60 Jahre lang mit ihm gelebt, aber mit der Zeit ist es nicht fortgeschritten und als wir es antraten, war es schon ein veraltetes Recht.»

Bevor das «Waller-Gesetzbuch» durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 abgelöst wurde, hatte der aargauische Regierungsrat im Jahr 1888 Justizdirektor

Käppeli (1840—1909) mit der Revision des bürgerlichen Gesetzbuches betraut, innerhalb neun Monaten legte der Justizdirektor den Entwurf eines revidierten Zivilgesetzbuches vor. Seine Arbeit blieb Entwurf und wurde so kurz vor der endgültigen Rechtszentralisation nicht mehr in Kraft gesetzt.

Wirken in der Wirtschaft

Am 17. Dezember 1850 verliess Franz Waller den aargauischen Regierungsrat. Seinen Grossratssitz behielt er noch bis ins Jahr 1868 bei, zudem vertrat er seinen Heimatkanton ab 1849 bis 1866 im Nationalrat. Um 1850 befand sich Franz Waller auf dem Höhepunkt seiner Karriere. Während einiger Zeit versah er folgende Aemter nebeneinander: Regierungsrat, Grossrat und Nationalrat, daneben Gesetzesredaktor — als neue und ungewohnte Tätigkeit kam im Jahr 1850 sein Wirken im Dienste der aargauischen Salzindustrie hinzu. Auf die politische Tätigkeit im neu entstandenen Bundesstaat sei hier nicht näher eingegangen. Vielmehr sei kurz Wallers Wirken als «Salindirektor» angesprochen.

Am 7. Juni 1837 wurde die erste schweizerische Saline am Rhein bei Schweizerhalle eingeweiht, ihre Entstehung hatte sie dem unnachgiebigen Bemühen des thüringischen Bergrates Glenck zu verdanken. Angespornt durch den Erfolg Glencks begannen oberhalb von Schweizerhalle, auf dem Gebiet des Kantons Aargau Kym, L'Orsa und Hoffmann-Merian ebenfalls mit der Suche nach verborgenen Salzstöcken. Die erfolgreiche Suche führte in der Folge zur Gründung der Salinen von Kaiseraugst (1843), Rheinfelden (1844) und Riburg (1848). Die Kaiseraugster Saline wurde 1847 stillgelegt und wegen dem steigenden Salzbedarf erst 1865 wieder eröffnet. Die Aargauischen Salinen waren verpflichtet, dem Kanton einen Teil ihrer Produktion abzugeben, ab 1871 hatten sie sogar den ganzen

aargauischen Salzbedarf unentgeltlich zu decken. Spannungen unter den aargauischen Salinen und mit der basellandschaftlichen Saline Schweizerhalle, der Ruf nach Verstaatlichung der Salinen innerhalb der aargauischen Regierung sowie die Konkurrenzierung durch deutsches und französisches Salz bewogen vorerst die beiden aargauischen Salinen Rheinfelden und Riburg, eine Interessengemeinschaft zu gründen. Am 3. April 1850 wurde ein dahingehender Vertrag unterzeichnet — als Direktor dieser Interessengemeinschaft wurde alt Regierungsrat und Nationalrat Franz Waller auserkoren. So sollen alle amtlichen Eingaben bis um 1870 Wallers Unterschrift getragen haben.

Schon im Jahr 1844 war Franz Waller Ehrenmitglied der Gesellschaft der Saline Rheinfelden geworden, nachdem diese Unternehmung am 20. Juni desselben Jahres die Konzession zur Salzausbeutung erhalten hatte. Als Salinendirektor amtierte Güntert aus Rheinfelden. Franz Wallers Tätigkeit im Rahmen der aargauischen Salzindustrie beschränkte sich auf die Vertretung der angesprochenen Interessen der Salinen Rheinfelden und Riburg. Ohne Zweifel waren ihm dabei seine staatsmännische Erfahrung und seine vielfältigen Beziehungen als Nationalrat und ehemaliger Regierungsrat sehr nützlich. Inwiefern Waller am Zustandekommen der bahnbrechenden Verständigung zwischen den aargauischen Salinen und der Saline Schweizerhalle beteiligt war, ist nicht bekannt. Unzweifelhaft hat Franz Waller eine wichtige Rolle gespielt in dem wechselhaften Geschehen eines nicht unbedeutenden Industriezweiges. Was Waller entgegen der verbreiteten Meinung nie ausübte, ist das Amt eines Salinendirektors. Als Vertreter der Interessengemeinschaft der Salinen Rheinfelden und Riburg sowie als Ehrenmitglied der Saline Rheinfelden hat er jedoch mitgeholfen, die Stabilität der schweizerischen Salzindustrie zu begründen.

Lebensabend am Zürichsee

In dieser kleinen Betrachtung dürfte klar geworden sein, dass Franz Waller eine ausserordentliche Persönlichkeit war. Dass über sein Leben trotzdem so wenig bekannt ist, dürfte damit zusammenhängen, dass Waller trotz allem kein ursprünglicher Aargauer, sondern von seinem Vater her ein Zugezogener war. Am 2. Juli 1879 verstarb Waller in Wädenswil am Zürichsee. In den «Aargauer Nachrichten» vom 4. Juli 1879 wurde Wallers Tod mit einem kurzen Nekrolog, der zwischen dem Programm des Kantonalturfestes und den Resultaten eines Sektionswettschiessens eingezwängt war, vermerkt:

«In der Nacht vom 2. Juli verstarb im Gasthof z. Engel in Wädensweil Herr alt Landammann und Nationalrath Franz Waller von Eggenwyl, Bezirk Bremgarten, Kt. Aargau. Mit ihm ist einer der begabtesten, thätigsten und hervorragendsten Kämpfer für den freisinnigen Fortschritt seines Heimatkantons heimgegangen. Eine im besten Sinne des Wortes ideale, für alles Edle und Schöne empfängliche und begeisterte Gesinnung, eine feurige und aufopfernde Vaterlandsliebe waren die vorzüglichsten Eigenschaften des Verstorbenen. Körperlich gebrochen und lebensmüde, aber immer noch frischen und regen Geistes und heitern Gemüths hat er sich eine der schönsten Stellen unseres Dorfes ausgewählt, um während des Sommers die Reize der Natur zu geniessen. Dieser Genuss ist ihm leider nicht mehr in vollem Masse zu Theil geworden; dagegen fand er an seinem ihm lieb gewordenen Aufenthaltsort die Sterbe- und Ruhestätte.»

Literaturverzeichnis

- Amsler Emil*, Das aargauische Erbrecht von 1856, Aarau 1909
- Beringer Ulrich*, Geschichte des Zofingervereins, Basel 1895
- Biographisches Lexikon des Aargaus 1803—1957, *Argovia* 68/69, Aarau 1958
- Bürgisser Eugen*, Aargauische Regierungsräte aus Bremgarten, in: *Bremgarter Bezirksanzeiger*, 1952, Nr. 91 und 93
- Bürgisser Eugen*, Die Bevölkerung Bremgartens 1798—1850, Bremgarten 1978
- Carlen Louis*, Rechtsgeschichte der Schweiz, Bern 1978
- Disler Carl*, Die Saline Riburg 1848—1948, Rheinfelden 1948
- Disteli Martin*, Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1842
- Elsener Ferdinand*, Geschichtliche Grundlegung, Rechtsschulen und kantonale Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, in: *Schweizerisches Privatrecht I*, Basel und Stuttgart 1969
- Halder Nold*, Die Anfänge der Vereinheitlichung von Recht und Gesetz im Kanton Aargau, in: *Aargauisches Beamtenblatt*, 54/1957
- Huber Eugen*, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Basel 1886
- Isler Emil*, Der Uebergang vom alten zum neuen Recht im Kanton Aargau, Aarau 1911
- Staehelin Heinrich*, Geschichte des Kantons Aargau, Bd. 2, Baden 1978
- Vischer Eduard*, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839—1841, Aarau 1951
- Zschokke Ernst*, Die Geschichte des Aargaus, Aarau 1903